

a] Als Rhabatbara, Senebletter/ Colquinten/ Turbith/ Nieswurz oder Niespulver/ Wurmsaamen/ Esula, Theriac, Mithridat, vnd anders der gleichen mehr. b] Chur-Maynische Apothecker Ordnung/c. 7. §. 2. Franckfurter Apothecker Ordnung / tit. 5. Speyer. Apoth. Ord. c. 5. D. Joachim. Strupp in seiner tußlichen Reformation zu guter Gesundheit/c. 3. §. 5. Wan dieses nun den Zuckebeckeln vnd Krämer nicht gestattet werden soll / wie viel weniger soll es den gewinnſüchtigen / garſtigen / heylloſen Juden gestattet werden / welche oſtermahln für einen Guldēn etwas in Apotheken kauffen / vnd den Christen da nach für 6. oder wohl mehr Guldēn geben. Hierben were obiter zu mercken / daß man ein fleſſiges Auffſehen auf diejenige Würckrämer habe / welche die gemeine Würz durch Presſilien / Pfeffer / Aaronwurz vnd dergleichen übel vermischen / verderben vnd verfälschen / dardurch die Leiber enqündet / in allerhand Schwachheiten gerahmen. D. Joachim. Strupp, ibid. §. 6.

T I T U L V S XIII.

Von den Badern oder Schröppfern.

§. 1. **S**ie Bader oder Schröppfer sollen ohne Consens vnd Beſwilligung der Obern / keine öffentliche Badstuben anstellen. a]

a] Dann ein Badstuben ist guter massen ein Domus publica, darin,nen seiner Gesundheit zu pflegen / männlich kommen mag / vnd kan darinn heim. vnd öffentlich viel vorgehen / worin der Obrigkeit vmb ihrer Unterrichten Heyl vnd Wehſahrt willen / billichein Einſehen zu haben gebühret.

§. 2. Mögen dasjenige was zu der Badstuben gehörig / als Kopff- vnd Leibwaschen / Schröppfen / oder Kōppfen / Haar abschneiden / Bart scheren / ic. tractiren. a]

a] Dann folche Ding zur Reinigung des Leibs vnd einnerlicher Verpflegung gehörig.

§. 3. Des Aderlassens aber sollen sie sich ohne sonderbare Vergünstigung vnd Erlaubnuß nicht unternehmen. a]

a] Damit alles ordentlich hergehe / vnd jedes Handwerk oder jede Kunſt das ihrige besonders behalte / so gebühret den Wundärzten vnd Barberen das Aderlassen / vnd nicht den Badern / es seye dann daß man jene nicht haben könnte. Zumahln aber sollen sich die Bader auch vmb deswillen des Aderlassens enthalten / vnd die Patienten ſelbst in diesem Fall der Bader müſsig ge-